

Haseltal

Bote

Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“

29. Jahrgang

Freitag, den 26. Oktober 2018

43. Woche / Nr. 10

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 19.11.2018

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 30.11.2018

Mitteilungen

Mitteilung des Steueramtes

Wir möchten alle Steuerzahler der Gemeinden Altersbach, Bermbach, Unterschönau, Rotterode, Oberschönau und Viernau daran erinnern, dass die

**Grund- und Gewerbesteuern
für das IV. Quartal 2018
bis zum 15. November 2018**

zu entrichten sind.

Bei verspäteter Zahlung können entsprechend der Forderungshöhe Mahngebühren und Säumniszuschläge entstehen. Um dies zu vermeiden, nutzen sie bitte die Möglichkeit des SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens.

Die zuletzt erteilten Steuerbescheide behalten ihre Gültigkeit bis zur Erteilung neuer Bescheide.

Viernau, im Oktober 2018

i.A. Semineth
Amtsleiterin Finanzen

Gemeinde Altersbach

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2018

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altersbach für das Jahr 2018 wurde mit dem Bescheid der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vom 04.10.2018 bestätigt.
Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altersbach für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit § 34 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung erlässt die Gemeinde Altersbach folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	36.500 €	-2.000 €	548.060 €	582.560 €
die Ausgaben	37.500 €	-3.000 €	548.060 €	582.560 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	106.000 €	0 €	72.120 €	178.120 €
die Ausgaben	106.000 €	0 €	72.120 €	178.120 €

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

1) nachrichtliche Angaben

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € nicht verändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € nicht erhöht.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 90.000 € nicht verändert.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

Der mit dem Haushaltsplan beschlossene Stellenplan wurde nicht verändert.

Altersbach, den 05.10.2018

Prof. Dr. Schäfer
Bürgermeister

- Dienstsiegel-

Der Nachtragshaushaltsplan liegt entsprechend § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO in der Zeit

vom 29. Oktober bis 12. November 2018

während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Haselgrund in Viernau, Forststr. 16 und während der Sprechzeiten des Bürgermeisters in der Gemeindeverwaltung Altersbach zu jedermanns Einsichtnahme aus. Der Haushaltsplan wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Altersbach, den 05.10.2018

Prof. Dr. Schäfer
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Gemeinde Oberschönau

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2018

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oberschönau für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 02.10.2018 vom Gemeinderat beschlossen und mit Bescheid der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vom 04.10.2018 bestätigt.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oberschönau für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit § 34 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung erlässt die Gemeinde Oberschönau folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 290.100,00 € um 109.900 € erhöht und auf 400.000 € festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Oberschönau, den 05.10.2018

Jäger
Bürgermeister

Dienstsiegel

Der Nachtragshaushaltsplan liegt entsprechend § 57 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung in der Zeit

vom 29. Oktober bis 12. November 2018

während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Haselgrund in Viernau, Forststraße 16 zu jedermanns Einsichtnahme aus. Der Haushaltsplan wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Oberschönau, den 05.10.2018

Jäger
Bürgermeister

Gemeinde Rotterode

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2018

Die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rotterode für das Jahr 2018 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 10.09.2018 beschlossen und mit dem Bescheid der Unteren

Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vom 04.10.2018 bestätigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rotterode für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 60 Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit § 34 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung erlässt die Gemeinde Rotterode folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	27.100 €	-10.450 €	856.900 €	873.550 €
die Ausgaben	40.650 €	-24.000 €	856.900 €	873.550 €
b) im Vermögenhaushalt				
die Einnahmen	5.550 €	0 €	59.040 €	64.590 €
die Ausgaben	14.500 €	-8.950 €	59.040 €	64.590 €

§ 2

Es gilt der vom Gemeinderat mit dem Nachtragshaushaltsplan beschlossene Stellenplan.

§ 3

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

1) nachrichtliche Angaben

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € nicht erhöht.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € nicht erhöht.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 140.000 € nicht vermindert oder erhöht.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Rotterode, den 05.10.2018

Liebetau

Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Entsprechend § 57 Abs.3 Satz 3 der ThürKO liegt der Nachtragshaushaltsplan zu jedermanns Einsichtnahme in der Zeit

vom 29. Oktober bis 12. November 2018

während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Haselgrund in Viernau, Forststr.16 und während der Sprechzeiten der Bürgermeisterin in der Gemeindeverwaltung Rotterode aus. Der Haushaltsplan wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Rotterode, den 05.10.2018

Liebetau

Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Gemeinde Viernau

Amtliche Bekanntmachungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Viernau hat in seiner Sitzung am 14.08.2018 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nummer: 195-40/18), welcher hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird:

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

zur Ergänzungssatzung „Christeser Straße“ der Gemeinde Viernau

- 01** Der Gemeinderat der Gemeinde Viernau beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02** Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 03** Der Gemeinderat der Gemeinde Viernau beschließt die Ergänzungssatzung „Christeser Straße“, in der Fassung vom 07.08.2018, bestehend aus der Planzeichnung (M 1: 1.000) mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
- 04** Die Begründung zur Ergänzungssatzung „Christeser Straße“ vom 07.08.2018 wird gebilligt.
- 05** Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Ergänzungssatzung „Christeser Straße“ gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Satzung darf frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die Gemeinde die Eingangsbestätigung für die vorzulegende Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt gemacht werden, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. Dabei ist auch anzugeben, wo die Ergänzungssatzung „Christeser Straße“ mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung (Ergänzungssatzung und Begründung) im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, Forststraße 16, 98547 Viernau während der Öffnungszeiten

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.30 Uhr
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.30 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

(außer feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Hiermit erfolgt dieser Hinweis.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Hiermit wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO hingewiesen.

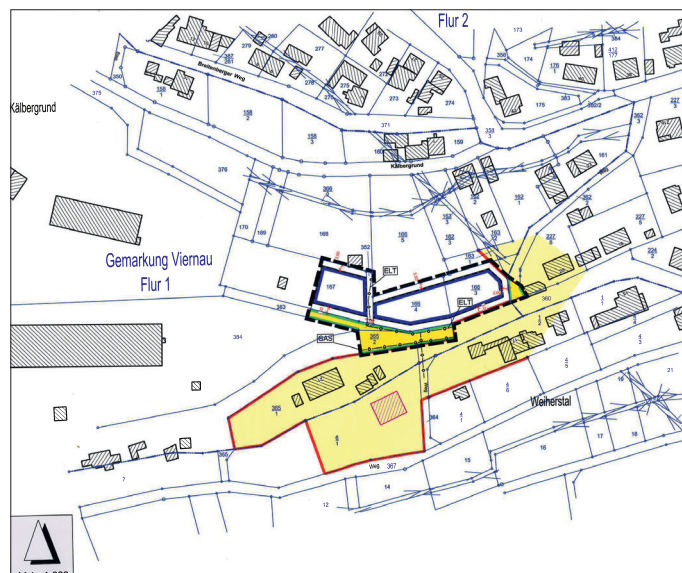
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Viernau, den 12.10.2018

-Siegel-

gez. Avemarg

Bürgermeisterin



Gemeinde Unterschönau

Einladung

zur Buchvorstellung durch die Gesellschaft für Familienforschung in Franken

Hiermit wird recht herzlich am 01. Dezember 2018 zur offiziellen Vorstellung des **Ortsfamilienbuches Unterschönau** eingeladen.

Die Präsentation und der anschließende Verkauf findet im Gasthaus „Grünes Herz“, 98587 Unterschönau, Hermannsberg 6, statt.

Beginn der Veranstaltung ist 14:00 Uhr.



Impressum

Haseltal Bote

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“,
Forststraße 16, 98547 Viernau

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43,
98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Amtlichen und Nichtamtlichen Textteil:

Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, Forststraße 16, 98547 Viernau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für Anzeigen: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Herr David Galandt – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinung: Erscheint in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren